

## **Vorbericht zur 2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022**

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in der Sitzung am 19.04.2021 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 beschlossen und entsprechend § 102 Abs. 1 KVG LSA dem Altmarkkreis Salzwedel als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 26.04.2021 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung beinhaltet unter § 2 die Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 3.500.000,00 EUR und ist damit entsprechend § 108 Abs. 2 KVG LSA genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.500.000,00 EUR wurde mit Schreiben vom 03.06.2021 erteilt.

Seitens der Kommunalaufsichtsbehörde wurde allerdings beauftragt, dass die Hansestadt Gardelegen bis spätestens 27.09.2021 der Kommunalaufsichtsbehörde eine Nachtragssatzung vorzulegen hat.

In dieser Nachtragssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 KomHVO bzw. § 107 KVG für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festzusetzen.

Gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in der Sitzung am 20.09.2021 die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 beschlossen und entsprechend § 102 Abs. 1 KVG LSA dem Altmarkkreis Salzwedel als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 28.09.2021 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.746.500,00 EUR und 3.500.000,00 EUR wurde mit Schreiben vom 27.10.2021 erteilt.

Aufgrund eines Aufrufes des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Einsatzfahrzeugen sowie zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes im Jahr 2025 muss die Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung überarbeitet werden und die finanziellen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2022 ff. im Finanzplan angepasst werden.

Die Änderungen erfolgen ausschließlich für Maßnahmen im Bereich Brandschutz (Produkt 1.2.6.10.01).

Demzufolge sind die erfolgten Anpassungen im Finanzplan Teil A und Teil B sowie die Verpflichtungsermächtigungen nur im Bereich Brandschutz (Produkt 1.2.6.10.01).

Betroffen sind die Jahre 2023 bis 2025 der mittelfristigen Finanzplanung.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit befindet sich im Anhang die überarbeitete Investitionsprioritätenliste für den Bereich Brandschutz mit den neuen Investitionen (gelb gekennzeichnet) und eine Übersicht der gesamten Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltsjahre 2022 ff.

Des Weiteren wird mit dieser 2.Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2021/2022 keine andere Anlage verändert.

Gardelegen, den 25.07.2022

Schumacher